

**Satzung
der Stadt Oldenburg in Holstein zur Regelung
der Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige**

in der Fassung des 4. Nachtrages vom 10. Juli 2014

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 10. Juli 2014 folgende Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Oldenburg in Holstein zur Regelung der Entschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige vom 23. Juli 2003 erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Oldenburg in Holstein gewährt Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen Entschädigungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H.- S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den Personenkreis der Entschädigungsempfängerinnen und –empfänger sowie die Höhe der jeweiligen Entschädigungen regelt diese Satzung.

§ 2

Stadtverordnete

- (1) Die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in die sie als ständige Mitglieder gewählt sind oder in denen sie bei Verhinderung des ständigen Mitgliedes als gewählte Vertreter tätig werden, der Fraktionen und Teilfraktionen in Höhe von 20,00 €.
- (2) Bei Teilnahme von Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie nicht als ständige Mitglieder gewählt sind oder in denen sie nicht als stellvertretende Ausschussmitglieder bei Verhinderung des ständigen Mitgliedes tätig werden, oder bei Teilnahme an sonstigen Sitzungen der Stadt sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 € gewährt.

§ 3

**Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin
oder des Bürgervorstehers sowie der Stellvertretenden**

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00

€.

- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jeden Tag, an dem die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertreten wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf im Monat die Aufwandsentschädigung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers nicht übersteigen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Den Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Entschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (2) Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €
- (3) Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf im Monat den Betrag von 270,00 € nicht übersteigen.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden

- (1) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 6**Wählbare Bürgerinnen und Bürger der Ausschüsse**

- (1) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzungen dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €..
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.
- (3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder kein Sitzungsgeld.

§ 7**Mitglieder des Hauptausschusses und Stellvertretende**

- (1) Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses in Höhe von 20,00 €
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Hauptausschusses im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.

§ 8**Vorsitzende oder Vorsitzender und
stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender
des Hauptausschusses sowie Vorsitzende der Ausschüsse
und Stellvertretende**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses nach § 45 a GO erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihr bzw. ihm geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
- (2) Die übrigen Ausschussvorsitzenden und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

§ 9

Erstattung von entgangenem Arbeitsverdienst, Verdienstauffallentschädigung

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungs-berechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die in Absatz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstauffall auf Antrag eine Verdienstauffallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstauffalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstauffallentschädigung je Stunde beträgt 20,00 € und darf pro Tag 160,00 € nicht übersteigen.

§ 10

Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter und die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder unter 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Der Höchstsatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €. je Stunde.

§ 11

Erstattung von Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder

der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 9 oder eine Entschädigung nach § 10 gewährt wird. Der Höchstsatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 € je Stunde.

§ 12

Erstattung von Reisekosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern und den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge wird als Wegstreckenentschädigung der nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zulässige Höchstsatz gewährt

§ 13

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält die Gleichstellungsbeauftragte zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 13 a

Entschädigung des Seniorenbeirates

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse erhält die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates zusätzlich zu der Entschädigung nach Abs. 1 ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €, soweit Themen behandelt werden, die den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates berühren.

§ 13 b

Aufwandsentschädigung der Schiedsperson

Die Schiedsperson erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

§ 14

Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführerin oder der Gemeindeführer und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Die Gerätewartinnen oder Gerätewarte erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (3) Die Jugendwartin oder der Jugendwart erhalten nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des zulässigen Höchstsatzes.
- (4) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre Tätigkeit im Rahmen angeordneter Feuersicherheitswachen nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren des Landes Schleswig-Holstein eine Entschädigung in Höhe von 10,-- € je angefangene Stunde.

15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2003 in Kraft.

Satzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord - am 26. Juni 2003.

1. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Teil Nord - am 08. Mai 2008.
Die Nachtragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

2. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord – am 05. Mai 2009.
Die Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

3. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten - Ostholsteiner Teil Nord - am 18. Mai 2010.
Die Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2010 in Kraft.

4. Nachtragssatzung veröffentlicht in den Lübecker Nachrichten – Ostholsteiner Teil Nord – am 16. Juli 2014.
Die Satzung tritt am 17. Juli 2014 in Kraft.